

## **Hauptsatzung der Gemeinde Münster**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462), sowie der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung in Münster am 06. November 1995 folgende **Hauptsatzung der Gemeinde Münster** beschlossen:

### **§ 1**

#### **Vorsitzende/r der Gemeindevertretung**

- (1) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er/Sie vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Beauftragte/n bestellt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

- (1) Die von den Bürgern/Bürgerinnen gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Erlass und Niederschlagung von sämtlichen Steuern und Abgaben bis zu einer Höhe von 5.000.-- €,
  - b) Stundungsanträge,
  - c) Verkauf von Bauplätzen,
  - d) Ankauf von Grundstücken zum Zwecke der Baulanderschließung in Gebieten, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster als Bauflächen, gleich welcher Art, ausgewiesen sind, sowie damit unmittelbar zusammenhängende Grundstückstauschverträge,
  - e) An-, Verkauf und Tausch von anderen Grundstücken bis zu einem Verkehrswert von 30.000.-- €,
  - f) Ausübung des Vorkaufsrechts,
  - g) Entscheidungen über Grundstücksbelastungen,
  - h) Verpachtung und Vermietung von Grundstücken,
  - i) Aufnahme von Krediten.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 Buchstabe c) und d) werden die qm-Preise vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzt. Ausgenommen ist die Bewertung von Tauschgrundstücken.

### § 3

#### **Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/in sowie den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 5. Für die Wahlzeit der Beigeordneten vom 01.04.2011 bis 31.03.2016 beträgt die Zahl der Beigeordneten 7.

### § 4

#### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

### § 5

#### **Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Bürger/innen, die als Gemeindevertreter/innen, Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte/ Wahlbeamtinnen insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:  
Gemeindevertreter/in - Ehrengemeindevertreter/in,  
Beigeordnete/r - Ehrenbeigeordnete/r,  
Bürgermeister/in - Ehrenbürgermeister/in,  
sonstige Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen - eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung einer Urkunde.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### § 6

#### **Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird gemäß § 86 Abs. 1 HGO für fünf Jahre gewählt.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 7**

### **Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der/des Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch Rundfunk und/oder Presse mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden grundsätzlich sieben Tage vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Vertreterin oder der Vertreter von Rundfunk und/oder Presse hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Münster und Ortsteil Altheim“ und im „Münsterer Anzeigebblatt mit Ortsteil Altheim“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgaben der in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorgane vollendet.
- (3) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Münster, Ortsteil Münster, Mozartstraße 8, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- (6) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 26.06.1984 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

**Hinweis:** Die letzte Satzungsänderung erfolgte zum 01.06.2013.